

Herrn
Präsidenten des Nationalrates
Mag. Wolfgang SOBOTKA
Parlament
1017 Wien

4. September 2018

GZ. BMEIA-AT.90.13.03/0075-VII.4/2018

Die Abgeordneten zum Nationalrat Doris Margreiter, Kolleginnen und Kollegen haben am 4. Juli 2018 unter der Zl. 1188/J-NR/2018 an mich eine schriftliche parlamentarische Anfrage betreffend „den Vorschlag für einen Beschluss des Rates über den im Namen der Europäischen Union im AKP-EU-Ministerrat zur Überarbeitung des Anhangs IC des AKP-EU-Partnerschaftsabkommens zu vertretenden Standpunkt“ gerichtet.

Diese Anfrage beantworte ich nach den mir vorliegenden Informationen wie folgt:

Zu den Fragen 1 und 2:

Das Bundesministerium für Europa, Integration und Äußeres (BMEIA) nahm die Behandlung des Vorschlages federführend wahr. Das Bundeskanzleramt (BKA), das Bundesministerium für Arbeit, Soziales, Gesundheit und Konsumentenschutz (BMASGK), das Bundesministerium für Finanzen (BMF), das Bundesministerium für Inneres (BMI), das Bundesministerium für Nachhaltigkeit und Tourismus (BMNT) sowie das Bundesministerium für Landesverteidigung (BMLV) wurden mitbefasst.

Das BMEIA begrüßt die Mittelverschiebung von Euro 425 Mio. aus der allgemeinen Reserve der nationalen und regionalen Richtprogramme an das intra-AKP Programm und das interregionale Kooperationsinstrument zugunsten der Finanzierung der Spotlight Initiative und der Global Partnership for Education. Erstere fördert Maßnahmen gegen sexuelle und geschlechtsabhängige Gewalt, letztere gibt weltweit und auf nationaler Ebene Anstöße für Bemühungen, durch integrative Partnerschaft, Schwerpunktsetzung auf effektive Bildungssysteme und Finanzierung der Grundbildung eine hochwertige Bildung und Lernen für alle zu verwirklichen.

Die Maßnahmen beider Initiativen decken sich mit den Zielen der Österreichischen Entwicklungszusammenarbeit (OEZA) und dienen auch der Erreichung der beiden Nachhaltigen Entwicklungsziele (SDGs) 4 und 5 der Agenda 2030.

Zu den Fragen 3 bis 13:

Nach derzeitigem Stand werden keine nationalstaatlichen Rechtsanpassungen erforderlich sein. Der gegenständliche Beschluss basiert auf Art. 209 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union (AEUV) und Art. 218 Abs. 9 AEUV.

Der Vorschlag wurde von der Europäischen Kommission (EK) dem Rat am 9. März 2018 übermittelt, in der Ratsarbeitsgruppe (RAG) AKP am 9. März 2018 behandelt und durch ein schriftliches Verfahren am 23. März 2018 angenommen. 27 Delegationen stimmten dem Vorschlag mittels Schweigeverfahren zu, eine Delegation hat sich enthalten. Aufgrund der Annahme durch ein schriftliches Verfahren gemäß Art. 12 der Geschäftsordnung des Rates wurde der Vorschlag im Ausschuss der Ständigen Vertreter der Mitgliedstaaten (AStV II) sowie im Rat der Europäischen Union (EU) nicht weiter behandelt.

Dr. Karin Kneissl

